

die Maßstäbe für die Wohnungsvergabe — wie Dringlichkeitsmerkmale und Wohnungsgröße — entsprechend den örtlichen Bedingungen fest (§ 6 Wohnraumlenkungs-VO).

Richtschnur für die Belegungsnormen ist der gesetzliche Verteilerschlüssel für Genossenschaftswohnungen.

|                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| Er beträgt                 |                             |
| 1- Personen-Haushalt       | 1-Raum-Wohnungen            |
| 2- bis 3-Personen-Haushalt | 2-Raum-Wohnungen            |
| 3- bis 4-Personen-Haushalt | 2- und 3-Raum-Wohnungen     |
| 4- bis 5-Personen-Haushalt | 3- und 4-Raum-Wohnungen     |
| größere Haushalte          | 4-Raum-Wohnungen und größer |

Es bewährt sich, wenn die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden *jährlich einen Vergabeplan* für die Wohnungen in ihrem Territorium erarbeiten und beschließen. Dieser Vergabeplan soll die Bürger namentlich enthalten, denen im betreffenden Planjahr Wohnraum entsprechend den festgelegten Maßstäben zugeteilt wird. Der Plan ist die verbindliche Grundlage für Einzelentscheidungen über die Vergabe von Wohnraum an die Bürger. Bewährt haben sich auch öffentliche Beratungen mit Bürgern im Prozeß der Erarbeitung des Vergabeplanes sowie die öffentliche Wohnraumvergabe. Diese erfolgt in Betriebs- oder Gewerkschaftsversammlungen sowie auf Einwohnerversammlungen in den Wohngebieten. Auf diese Weise wird bekanntgemacht, welche Bürger im laufenden Planjahr nach welchen Dringlichkeitskriterien Wohnraum erhalten.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, vor der zuständigen Volksvertretung über die Durchführung der Beschlüsse zur Lenkung des Wohnraumes Rechenschaft abzulegen. Die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, denen Aufgaben zur Wohnraumlenkung übertragen wurden, sind in diese Rechenschaftslegungen einzubeziehen (§ 7 Abs. 3 Wohnraumlenkungs-VO).

### Die Wohnraumvergabe

Sie zielt darauf ab, den Bürgern entsprechend ihren persönlichen und familiären Bedürfnissen und nach den örtlichen Bedingungen und Möglichkeiten das Nutzungsrecht über entsprechenden Wohnraum zu übertragen. Nach den Grundsätzen sozialistischer Wohnungspolitik ist zu sichern, daß Wohnraum — insbesondere in Neubauten — vorrangig Arbeitern, Angestellten, Familien mit drei und mehr Kindern, Angehörigen der bewaffneten Organe sowie Berufssoldaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zugewiesen wird (vgl. VO zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern vom 10. 5.1972, GBl. II 1972 Nr. 27 S. 318). Mindestens 60 % der Neubauwohnungen sind an Arbeiterfamilien zu vergeben.

Die Wohnraumvergabe erfolgt

- durch Entscheidung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,
- bei Werkwohnungen der Schwerpunktbetriebe durch den Direktor des Betriebes auf Vorschlag und mit Zustimmung der BGL,
- bei genossenschaftlichen Wohnungen durch die Vorstände der Wohnungsbau-genossenschaften in Zusammenarbeit mit Vertretern der Betriebsleitungen sowie der BGL.